



Evangelische Erwachsenen-
und Familienbildung in
Württemberg (EAEW)

EAEW • Postfach 10 13 51 • 70012 Stuttgart

Büchsenstr. 37/1
70174 Stuttgart

PfarrerIn Dr. Wolfgang Schnabel
Leiter der EAEW Landesstelle

w.schnabel@eaew.de
www.eaew.de

19. Januar 2017

GEMA-Erhebung

Über die Musikknutzung bei Veranstaltungen von Kirchengemeinden gibt es einen separaten Rahmenvertrag zwischen der Landeskirche und der GEMA. Dazu gibt es ein Rundschreiben des OKR vom 24.3.2015 (AZ 50.40-2 Nr. 52.0-01.03-VO1/8.4), dazu aktuell das Rundschreiben des OKR vom 13.09.2016 (AZ 50.40-2 Nr. 52.0-03-01-VO1/6a.2). Inzwischen gibt es zur Meldung den neuen Meldebogen, der spätestens ab 1.10.2016 zu verwenden ist, sowie das zentrale GEMA-Kunden Center in 11506 Berlin (kontakt@gema.de), Tel. 030-58858999, Fax 030-21292795.

Da dieser Rahmenvertrag **nicht** für Bildungsveranstaltungen mit Eintritt (oder Aufstellen eines Körbchens!) gilt, deren Unterrichtseinheiten über das Bildungswerk abgerechnet werden, hat sich die EAEW für alle Bildungswerke und Familien-Bildungsstätten über die DEAE einem Rahmenvertrag mit dem GEMA angeschlossen.

Dieser ist für die einzelnen Bildungswerke und Kirchengemeinden kostenlos, sofern der EAEW-Zuschuss in Höhe von 2000 Euro pro Jahr (gültig von 2015 bis 2018) nicht dauerhaft und mit mehr als 10 % überschritten wird.

Zur Erfüllung dieses Rahmenvertrags werden Angaben zur Musikknutzung benötigt.

Als Musikknutzung gilt dabei jede Art der Musikkwiedergabe, auch das Anstellen des CD-Players, unabhängig davon, ob diese nun nur technisch oder durch leibhaftig anwesende MusikerInnen erfolgt.

In jeder Sparte gibt es Richtwerte. Sie lauten für

Gesundheit:	20%-30%	Schwankungen:	40%-75% (Gymnastik!)
Tanz:	100%		60% - 100%
Meditative Veranstaltungen:	50%		20% - 80%
Kreatives Gestalten:	50%		2% - 30%

Nehmen Sie die prozentuale Gewichtung „mit plausiblen Gründen“ (DEAE) vor.

Wenn Einzel-Veranstaltungen mit Live-Musik oder Musikveranstaltungen (nicht Kurse!) mit mehr als 15 Euro Eintritt durchgeführt werden, muss die Meldung direkt an die GEMA erfolgen. Sie erhalten als EAEW-Mitgliedseinrichtung bei Einzelveranstaltungen mit einem Eintritt von mehr als 15 Euro einen Rabatt, nämlich den Gesamtvertragsnachlass von 20%.

Auf Kooperationsveranstaltungen mit anderen, nicht unmittelbar begünstigten Partnereinrichtungen können die Regelungen dieser Vereinbarung und des Pauschalvertrags nur dann angewandt werden, wenn die Vertragspartner der DEAE deutlich erkennbar als Mitveranstalter öffentlich in Erscheinung treten.

Die Bildungswerke sind verpflichtet, bei Auffälligkeiten (hohe Zahlen, hohe Steigerungen usw.) die GEMA-Meldungen aus Ihren Kirchengemeinden zu überprüfen. Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Unterzeichnende.

Eingabe Musiknutzung über ebwsystems

The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.ebw-systems.de/newmeat.php>. The page title is "Neue Veranstaltung eintragen". The form is titled "Neue Veranstaltung in EEB Leonberg eintragen". It contains the following fields and options:

- Zurück
- Jahr: 2011
- Datum der Veranstaltung: [] Form: DD.MM. (z.B.: 13.07.)
- Veranstaltungstyp: Einzelveranstaltung (selected) / Kurs/Seminar
- Stoffgebiet: 1 Zeitgeschehen, Politik, Geschichte
- Unterrichtseinheiten: [] davon durchschnittl. Musiknutzung: 0 %
- Anz. der Teilnehm.: [] davon weibliche: []
- Thema der Veranstaltung: []
- Referent/in oder Verantwortliche/r: männlich (selected)
- Ausgaben (Bitte eine 0 eingeben, falls keine Ausgaben existieren): Honorar: [] € Fahrtkosten: [] € Miete: [] € Werbung: [] €
- Einnahmen: Beiträge/Spenden: [] € Sonst. Mittel: []
- Zielgruppe: Gemischte
- Kommentar (z.B. weitere Termine): [] OK

Zur internen **Berechnung der GEMA- Gebühren** ist nun in der Eingabemaske zur gemeindlichen Veranstaltungserhebung unter dem Titel "davon durchschnittliche Musiknutzung in Prozent" zusätzlich ein Pull-Down-Menü eingebaut. Es können gewählt werden: (0 - 10 -20- 30 -40 - 50 - 60 - 70 - 80 %).

Zur Erfassung des **Geschlechts und der Anzahl** bei den **Referent/innen** nach der Spalte "Referent/in/ Leitung" wurde außerdem eine neue Eingabe (m) männlich/ (w) weiblich eingebaut.

Der GEMA-Rahmenvertrag der DEAE - FAQ

1. Deckt der Vertrag auch nicht-förderungsfähige Veranstaltungen wie zB Vernissagen ab?

Der Vertrag deckt alle Veranstaltungen, die in der Verantwortung eines der EAEW-Mitglieder durchgeführt werden.

Die Förderungsbedingungen spielen für die GEMA keine Rolle.

2. Gilt als Musikknutzung jede Art der Musikkwiedergabe, auch das Anstellen des CD-Players?

Die Nutzung bezieht sich auf jede Art von Musikkwiedergabe (unabhängig davon, ob diese nun nur technisch oder durch leibhaftig anwesende MusikerInnen erfolgt).

3. Über die Musikknutzung bei Veranstaltungen von Kirchengemeinden gibt es einen separaten Rahmenvertrag zwischen der Landeskirche und der GEMA.

Müssen auch die Veranstaltungen eines Bildungswerks gemeldet werden, die von Kirchengemeinden in Kirchengemeinden veranstaltet werden?

Ja, weil für sie Eintritt erhoben wird, wie es als Voraussetzung für die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz in § 7 DVO zum WBG festgelegt ist. (Gilt auch bei Aufstellung eines Körbchens!)

4. Was geschieht, wenn eine Mitgliedseinrichtung der EAEW sich nicht die Mühe macht, regelmäßig einmal pro Jahr ihre Angaben an die EAEW zurückzumelden?

Dann ist die Einrichtung verpflichtet, alle GEMA-pflichtigen Veranstaltungen und Kurse direkt der GEMA in Berlin zu melden und entsprechend zu bezahlen.

5. Betrifft der Pauschalvertrag auch Filmvorführungen?

Es ist zu beachten, dass weder der Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA noch der Pauschalvertrag zwischen der DEAE und der GEMA die Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe von Filmwerken umfasst. Wenn Sie Filme öffentlich vorführen wollen, wenden Sie sich an folgende Anbieter: Ev. Medienhaus Stuttgart; Landesfilmdienst BW Esslingen; Landesmedienzentrum BW, Stuttgart.